



**Kleine Anfrage der SP-Fraktion  
betreffend «Keine Mega-F Feuerwerke mehr in Zug!»**

Antwort des Regierungsrats  
vom 22. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 24. Juli 2023 eine Kleine Anfrage betreffend «Keine Mega-F Feuerwerke mehr in Zug!» ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen**

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Ivo Egger und Mariann Hess betreffend Feuerwerk (Vorlage Nr. 3420.1 – 16956) am 22. November 2022 bereits zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Feuerwerk geäußert (Vorlage Nr. 3420.2 – 17158). Auf die dort gemachten Ausführungen wird allgemein verwiesen.

**Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zu Grossfeuerwerken?**

Vor dem Hintergrund des Grossfeuerwerks einer Privatperson am 1. August 2023 in der Stadt Zug weist die SP-Fraktion darauf hin, dass solche Grossfeuerwerke von Teilen der Bevölkerung kritisch beurteilt werden. Dies ist sicherlich zutreffend, wie auch die sich derzeit im Sammelstadium befindliche Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» belegt. Andererseits bereiten Grossfeuerwerke vielen Menschen Freude und solche Veranstaltungen – wie auch jene am 1. August 2023 in der Stadt Zug – erfreuen sich regelmässig eines grossen Besucherandrangs. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass die üblichen Grossfeuerwerke zu bestimmten Anlässen oder Feiertagen (z.B. 1. August) für einen grossen Teil der Bevölkerung dazugehören und auf Zustimmung stossen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Grossfeuerwerke zumeist von den Gemeinden organisiert oder zumindest unterstützt werden. Grossfeuerwerke von Privatpersonen sind sehr selten.

Der Regierungsrat ist sich allerdings bewusst, dass die Vermeidung der Lärm- und Umweltbelastung durch Feuerwerke für die Bevölkerung und Veranstalter immer wichtiger wird. Es wird deshalb vermehrt nach Alternativen zum Abbrennen von Feuerwerken gesucht und es kommen stattdessen beispielsweise Lichtshows mit Leucht-Drohnen, Scheinwerfern und Lasern zum Einsatz (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 4.2 der eingangs erwähnten Interpellation). So wurde zum Beispiel in der Stadt Zug für das Zuger Seefest mit dem Wasserspiel «Zug Magic» im Juli 2023 an der Seepromenade in Zug eine Alternative und Attraktion für die Bevölkerung geschaffen. «Zug Magic» zeigte mehrmals täglich eine musikalisch umrahmte Wasser- respektive Multimediashow mit Wasserfontänen, Hydroscreen, Laser und Scheinwerfern sowie Bild- und Videoprojektionen.

**Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, auf Abbrandbewilligungen künftig grundsätzlich zu verzichten? Wenn nicht, wie würde er diese rechtfertigen?**

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern richtet sich nach dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41) sowie den ausführenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Zu beachten sind zudem die kantonalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (vgl. Art. 1 Abs. 5 SprstG). Im Kanton Zug ist die Gebäudeversicherung Zug für den Vollzug des Bundesrechts betreffend Feuerwerkskörper zuständig (§ 4 der Kantonalen Sprengstoffverordnung vom 25. Oktober 2011 [KSprstV; BGS 942.51]). Sie ist überdies mit den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes beauftragt (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21]). Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug für die Erteilung von Bewilligungen für Grossfeuerwerke. Hierbei handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Dies bedeutet, dass die gesuchstellende Person einen Rechtsanspruch auf deren Erteilung hat, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gebäudeversicherung Zug hat somit keinen Ermessensspielraum, welcher es ihr erlauben würde, Gesuche für Grossfeuerwerke aus anderen Gründen als Brandschutz und Sicherheit abzulehnen. Der Regierungsrat ist in diesen Bewilligungsprozess sodann mangels Zuständigkeit gar nicht involviert und hat folglich keinen Einfluss auf die Erteilung von Bewilligungen für Grossfeuerwerke. Einfluss auf die Zulässigkeit des Abbrennens von Feuerwerk können hingegen die Gemeinden nehmen. Sie können zeitliche Beschränkungen oder Verbote für das Abbrennen von Feuerwerk in ihren gemeindlichen Erlassen vorsehen. Die Gemeinden kennen indes bloss vereinzelt solche Bestimmungen wie beispielsweise die Gemeinden Cham, Hünenberg und die Stadt Zug, welche den Kauf und Verkauf sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallfeuerwerk untersagen. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für nichtknallendes Feuerwerk und solches, das erst in der Luft in hinreichender Höhe mit dem Knall endet (Luft- und Kunstfeuerwerk, Steigraketen). Grossfeuerwerke sind also auch in diesen Gemeinden erlaubt.

**Frage 3: Welche Mittel erkennt der Regierungsrat, um Interessierten mögliche Alternativen näherzubringen?**

Die Entscheidung, ob ein Grossfeuerwerk durchgeführt oder eine Alternative gewählt wird, liegt im Ermessen der Veranstalter. Alternativen zu Grossfeuerwerken sind mittlerweile allgemein bekannt und kommen immer häufiger zum Einsatz. Sie erfreuen sich auch grosser Beliebtheit bei der Bevölkerung. Der Regierungsrat erachtet es nicht als staatliche Aufgabe, Interessierten mögliche Alternativen näherzubringen. Es darf vielmehr darauf vertraut werden, dass die Veranstalter sich bei der Auswahl nach den Präferenzen der Bevölkerung richten.

**Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023**